

Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt München über die Gebühren für die Benützung der Dulten und des Christkindlmarktes (Dult- und Christkindlmarkt- Gebührensatzung)

vom

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund Art. 8 Abs 1 Satz 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.03.2016 (GVBl. S. 36), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung der Landeshauptstadt München über die Gebühren für die Benützung der Dulten und des Christkindlmarktes (Dult- und Christkindlmarkt-Gebührensatzung) vom 24.05.1978 (MüABl. S. 136), zuletzt geändert durch Satzung vom 20.10.2009 (MüABl. S. 287), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

„Die Gebühren werden jeweils für einen Bemessungszeitraum von 4 Jahren berechnet und für jede Dult und jeden Christkindlmarkt einmalig erhoben.“

2. § 4 Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:

„Sie werden 10 Tage vor Dult- oder Christkindlmarktbeginn fällig. Bei nachträglicher Zulassung sind die Gebühren am ersten Werktag nach Dult- bzw. Christkindlmarktbeginn fällig.“

3. § 4 Abs 3 erhält folgende neue Fassung:

„Die Gebührenschuldner, deren Standgebühr sich aus dem Umsatz des Objektes auf dem Christkindlmarkt errechnet, haben spätestens einen Kalendermonat nach Beendigung des Christkindlmarktes eine mit ihrer eigenen Richtigkeitsbescheinigung vorgesehene Aufstellung über den erzielten Nettoumsatz vorzulegen und die vom Referat für Arbeit und Wirtschaft angeforderten Beweismittel beizubringen.“

4. Das Gebührenverzeichnis für die Benützung der Dulten und des Christkindlmarktes der Landeshauptstadt München (Anlage der Satzung) erhält folgende neue Fassung:

„A. Dulten

I. Standgebühr

Die einzelnen Gebühren werden nach dem Äquivalenzprinzip berechnet und der errechnete Quadratmeter-Grundpreis mit der Summe der Faktoren multipliziert. Daraus ergibt sich ein Gesamtplatzgeld. Das Ergebnis wurde auf volle Beträge gerundet.

Geschäftssparte	Zuschlagsfaktor	Preis/m²
Kasperltheater	0,25	2,75 €
Autoskooter, Kettenflieger, Kinderkarussell, Reitbahn, Schiffschaukel, Riesenrad, Rundfahrgeschäfte, Schau- und Belustigungsgeschäfte	0,5	5,50 €
Glückshafen, Fotograf, Gebrauchtwaren	1	11,00 €
Schießbuden, Geschirr	1,5	16,50 €

Obst, Warenverkauf, Spezialisten, Wurst-/Imbisshallen nicht überbaute Fläche	2	22,00 €
Eis, Süßwaren, Café, Wurf- und Spielbuden	2,5	27,50 €
Fischbraterei, glasierte Früchte	3	33,00 €
Wurst-/Imbisshallen überbaute Fläche, Stehcafé, Stehausschank	4	44,00 €
Wurstbraterei	6	66,00 €
Feinkost	10	110,00 €

II. Benutzungsgebühr für städtische Verkaufseinrichtungen

Zuzüglich zu den Standgebühren haben die Bezieher von städtischen Verkaufseinrichtungen folgende Benutzungsgebühren zu entrichten:

Bude (pro Frontmeter)	120 €
-----------------------	-------

B. Christkindlmarkt

I. Standgebühr

Geschäftssparte	Zuschlagsfaktor	Preis/m ²
Obst	0,5	5 % des erzielten Nettoumsatzes, mindestens 32,50 € pro m ²
Warenverkauf, Christbaumschmuck, Krippen, Weihnachtsbäckerei, Süßwaren	2	5 % des erzielten Nettoumsatzes, mindestens 130,00 € pro m ²
Glasierte Früchte, Stehcafé/Backwaren	3	10 % des erzielten Nettoumsatzes, mindestens 195,00 € pro m ²
Wurstbraterei, Feinkost, Fischbraterei, Heißgetränke	4	10 % des erzielten Nettoumsatzes, mindestens 260,00 € pro m ²

II. Benutzungsgebühr für städtische Verkaufseinrichtungen

Zuzüglich zu den Standgebühren haben die Bezieher von städtischen Verkaufseinrichtungen folgende Benutzungsgebühren zu entrichten:

Bude (pro Frontmeter)	120 €
-----------------------	-------

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.